

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/19/2021/A
AZ:

Berlin, den 29. März 2022

Beschluss

In dem Verfahren

der Genossin [...]

Widerspruchsführerin (WF)

gegen

Bundesarbeitsgemeinschaft DIE LINKE [...], vertreten durch den Bundessprecher*innenrat

Widerspruchsgegner (WG)

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) durch [...] am 26. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Bundessprecher*innenrats der Bundesarbeitsgemeinschaft DIE LINKE [...] vom 17. Oktober 2021 wird festgestellt, dass die Widerspruchsführerin am 03. Oktober 2021 wirksam in die Widerspruchsgegnerin eingetreten ist.

I. Tatbestand

Die WF übersandte der WG am 03.10.2021 ihre (elektronische) Eintrittserklärung.

Am 17.10.2021 übersandte der Bundessprecher*innenrat der WG (BSR) von der E-Mail-Adresse „info@[...]“ der WF eine (einfache) E-Mail mit dem Inhalt:

*„Guten Tag, gegen diesen Eintritt ist Einspruch eingelegt worden. Der Bundessprecher*innenrat von DIE LINKE [...] hat sich mit diesem Einspruch befasst und ihm stattgegeben. Eine Mitgliedschaft in der Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaft DIE LINKE [...] ist somit nicht zustande gekommen. Ein erneuter Eintritt ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Dieser Beschluss erfolgt auf der Grundlage der Satzung von DIE LINKE [...], § 2 (3) und 14 (2), im Zusammenhang mit der Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 2, § 4 (2a) und § 7 (4). Bundessprecher*innenrat DIE LINKE [...], 17.10.2021“.*

Mit (nicht unterzeichneten) Schreiben vom 18.10.2021, bei der BSChK eingehend am 19.10.2021, legte die WF Widerspruch gegen die Entscheidung der WG ein. Am 20.10.2021 ging der BSChK das Schreiben vom 18.10.2021 von der WF unterzeichnet zu.

Mit E-Mail vom 12.11.2021 übersandte die WG der BSChK eine (nicht unterzeichnete) Stellungnahme. In dem Schreiben teilt die WG mit, dass der Landessprecher*innenrat von DIE LINKE [...] [...] (LSR) am 15.10.2021 schriftlich Einspruch gegen den Eintritt der WF in die WG eingelegt und diesen begründet habe. Mit einstimmigen Beschluss vom 17.10.2021 habe der BSR dem Einspruch stattgegeben.

Die WG begründete in ihrer Stellungnahme ihre Entscheidung damit, dass die WF zu „einer Gruppe um [...]“ gehöre, zu der Berichte über „zersetzende Aktivitäten“ vorlägen. Die Gruppe hätte den Versuch unternommen, zwei andere LAG's „zu übernehmen“. Die WF hätte zwei Mitglieder des Landesverbandes [...] angerufen und dabei bedroht und beleidigt. Die Einsprüche des LSR seien erfolgt, weil die WF gemeinsam mit anderen Eintrittskandidaten absichtlich die Arbeit des innerparteilichen Zusammenschlusses schwächen wolle. Sie würde (zukünftig bei Aufnahme) „allenfalls...destruktive Beiträge liefern“.

Mit (unterzeichnetem) Schreiben vom 13.12.2021 nahm die WF hierzu Stellung. Zu den angesprochenen Problemen in der einen LAG habe sie eine Stellungnahme zum Ablauf der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand [...] gesandt. Diese Stellungnahme sei unbeantwortet geblieben. Sie hätte nur eine der beiden genannten Personen angerufen, diese aber nicht beleidigt. Dafür könne sie eine Zeugin benennen.

Sie wolle in die WG eintreten, um sie zu unterstützen. Sie kenne zwei Mitglieder gut und sei über die Arbeit der WG gut informiert.

II. Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist zulässig und im Umfang des Tenors begründet.

1.

Die BSK ist vorliegend für eine Entscheidung gem. § 4 Abs. 1 lit a Schiedsordnung zuständig.

2.

Die WF ist auch aktivlegitimiert. Zum einen war und ist sie weiterhin Mitglied der Partei DIE LINKE und zum anderen dauert die Aktivlegitimation bei Streitigkeiten über die Aufnahme in eine LAG/BAG bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens an, damit eine Überprüfung der Ablehnung der Aufnahme zur Sicherung der demokratischen Rechte des Eintrittswilligen erfolgen kann.

3.

Die streitgegenständliche Entscheidung der WG ist formell unwirksam.

Diese Unwirksamkeit ergibt sich bereits aus der einfachen Übersendung des Beschlusses per E-Mail, ohne entweder einen entsprechend unterzeichneten Beschluss beizufügen oder die Erklärung über die Ablehnung des Antrags zu unterzeichnen. Die einfache „Mitteilung“ des Beschlusses per E-Mail reicht in diesem Fall nicht aus.

Die Satzung der WG regelt nur die Form der Eintrittserklärung ((schriftlich oder elektronisch (Online-Formular oder E-Mail))), nicht jedoch die Form von Beschlüssen des BSR. Auch die Bundessatzung (BS) lässt die Form von Beschlüssen und deren Übermittlung offen.

Mangels genauerer Regelung sind daher zivilprozessuale Normen und rechtsstaatliche Grundsätze bei Entscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme in Innerparteiliche Zusammenschlüsse anzuwenden. Schon aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen müssen diese, sofern sie Erklärungen mit Rechtswirkung für und gegen den Empfänger der Erklärungen entfalten, unterzeichnet sein. In Einzelfällen kann auch die unterzeichnete Mitteilung über den Inhalt des Beschlusses einen unterzeichneten Beschluss ersetzen.

Beides liegt hier nicht vor.

Die formelle Unwirksamkeit des Beschlusses ergibt sich auch daraus, weil weder die Satzung der WG, noch die BS einer LAG ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme in eine BAG geben.

Die Satzung der WG enthält erkennbar keinerlei Regelung zur Ablehnung einer Beitrittserklärung.

Ein Rückgriff auf die Regelung zum Parteieintritt in § 2 Abs. 3 und 4 Bundessatzung (BS) ist nicht möglich, da dieser ausdrücklich nur den Parteieintritt regelt und ein Einspruchsrecht dem Kreisvorstand bzw. einem übergeordneten Organ zubilligt. Vorliegend geht es jedoch um den Eintritt in einen Innerparteilichen Zusammenschluss gem. § 7 BS auf Bundesebene, zu dem ein untergeordneter Verband gerade kein normiertes Einspruchsrecht hat.

4.

Auch materiell-rechtlich verstößt die Entscheidung der WG gegen ihre eigene Satzung, die Bundessatzung und gegen höherrangiges Recht.

Die WG stützt ihre Ablehnung auf § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 ihrer Satzung. Die entsprechenden Regelungen sind Folgende:

„§ 2 ...(3) Mitglieder von DIE LINKE [...] verpflichten sich, die Grundsätze der BAG, niedergelegt im Grundsatzpapier und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.“

*„§ 14 ... (2) Rücktritte von Ämtern und Delegiertenmandaten sind schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Bundessprecher*innenrat zu erklären. Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz müssen ihren Rücktritt gegenüber der LAG, die sie delegiert hat, schriftlich oder per E-Mail erklären.“*

§ 14 Abs. 2 ist offensichtlich nicht einschlägig.

§ 2 Abs. 3 verpflichtet im vorliegenden Fall das die Aufnahme begehrende Mitglied zukünftig zur Beachtung der Grundsätze und der Satzung der WG.

Eine Konkretisierung, welche Tatsachen dafürsprechen, dass die WF die Grundsätze (welche konkret?) und die Satzung der WG (massiv) zukünftig missachten wird, erfolgt weder durch den LSR noch durch die WG. Die WG missversteht den pluralistischen Charakter einer BAG/LAG, in der gerade der Meinungsstreit der Mitglieder der Partei zu bestimmten Themen geführt werden soll, wenn sie zukünftige Diskussionen

und/oder abweichende Meinungen der WF zur Begründung ihres ablehnenden Beschlusses heranzieht. Letztlich grenzt sie damit in unzulässigerweise einzelne Parteimitglieder aus.

Des Weiteren ist die Grundsatzregelung in § 7 der BS heranzuziehen. Dort heißt es. „*Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden.*“. Nach dem Wortlaut müssen daher alle Innerparteilichen Zusammenschlüsse allen Mitgliedern offenstehen, insbesondere wenn diese Zusammenschlüsse bestimmte politische Themen als Schwerpunkt haben und bereits die Existenz einer entsprechenden BAG die Gründung einer weiteren BAG mit dem gleichen Themengebiet ausschließt. Damit ist der Meinungsstreit zu dem politischen Schwerpunktthema in dieser BAG zu führen und jedes Parteimitglied hat grundsätzlich das Recht, in jeder BAG/LAG mitzuwirken. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich weder aus dem Vortrag der WG noch ist sie sonst ersichtlich.

Der Beschluss erging einstimmig.